

**Rahmen-Hygieneplan
Berufsakademie Sachsen
– Staatliche Studienakademie XYZ –
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**vom 21.04.2020
in der Fassung vom 5.11.2021**

1. Einleitung

- 1.1 Grundsätze der personen- und verhaltensbezogenen Hygieneschutzmaßnahmen
- 1.2 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

**3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der
Berufsakademie Sachsen**

- 3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen
- 3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen

***Der Hygieneplan tritt mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ an der
Staatlichen Studienakademie XYZ in Kraft.***

Anlagen

- Anlage 1: Verordnungen des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- Anlage 2: Selbstauskunft „Studierende“
- Anlage 3: Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“
- Anlage 4: Selbstauskunft „Besucher“
- Anlage 5: Formblatt „Bezeugter Selbsttest“ oder Campuspass

1. Einleitung

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektionserkrankung COVID-19 sind grundlegende Hygienemaßnahmen und -regeln, Abstandsregeln sowie Hinweise zu verantwortungsbewusstem Verhalten an allen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen sehr wichtig. Hiermit werden Studierende, Mitarbeiter_innen, nebenberufliche Lehrkräfte und Dritte, die sich an der Berufsakademie aufhalten müssen, hierüber informiert und die Beachtung aller genannten Punkte wird zum Schutz Aller dringend empfohlen bzw. angeordnet (siehe Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19¹).

Die Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Lehrbetriebes an der Staatlichen Studienakademie <XYZ> in Präsenz darf nur unter strengen Auflagen zur Hygiene erfolgen. Der Hygieneplan berücksichtigt die Eckpunkte für das Wintersemester 2021/22 des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 13.09.2021. Ziele der nachfolgend getroffenen Regelungen des Hygieneplans sind der Schutz der o. g. Personen vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus bzw. die Unterbrechung der Infektionsketten.

Sofern in diesem Hygieneplan auf Inzidenzwerte verwiesen wird, sind die Werte des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt maßgeblich.

Als Indikatoren gelten weiterhin die Hospitalisierungsrate (HR), der Belastungswert Normalstation (BW-N) und Belastungswert Intensivstation (BW-I).

Hier tritt die sog. Vorwarnstufe bei einer HR von 7 sowie BW-N von 650 oder BW-I von 180 oder bei einem BW-N von 650 oder BW-I von 180 ein. Die sog. Überlastungsstufe tritt bei einer HR von 12 sowie BW-N von 1.300 oder BW-I von 420 oder bei einem BW-N von 1.300 oder BW-I von 420 ein.

Die Bedingungen für das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten in Abhängigkeit der einzelnen vorgenannten Indikatoren sind in der Corona-SchutzVO geregelt.

1.1 Grundsätze der personen- und verhaltensbezogenen Hygieneschutzmaßnahmen

- Unbedingtes Einhalten der nachfolgenden persönlichen und einrichtungsbezogenen Hygiene-Grundregeln:
 - Abstand halten zu anderen Personen (1,5 m Mindestabstand).
 - Husten- und Niesetikette beachten!
 - Berührungen bei der Begrüßung anderer Menschen vermeiden (kein Händeschütteln).

¹ Der Rahmen-Hygieneplan der Berufsakademie Sachsen orientiert sich an der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- Regelmäßig und gründlich mindestens 20 bis 30 Sekunden Hände waschen. Mit einem Papiertuch kann man auch beim Verlassen der Räume ohne direkten Hautkontakt die Türklinken bedienen.
- Hände-Desinfektionsmittel nutzen, unbewusstes Berühren von Augen, Mund und Nase vermeiden.
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes:**
 - Die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden SächsCoronaSchVO.
 - Als Mund-Nasen-Schutz sind sog. medizinische Masken (FFP2- oder OP-Masken) zugelassen.
 - Liegen die Inzidenzwerte < 10 entfällt die Tragepflicht des Mund-Nasen-Schutzes auf dem gesamten Campusgelände und in den Räumlichkeiten der Studienakademien.
 - Die Tragepflicht des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist > 10 inzidenzorientiert geregelt (siehe Tabellen in den Abschnitten 3.1 und 3.2).

1.2 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

- Die Dienststellenleitung informiert [über die aktuellen Werte der Indikatoren in geeigneter akademiespezifischer Form](#).
- Es besteht **Informationspflicht im Falle von Symptomen** (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), **einer Infektion oder einer solchen im jeweiligen persönlichen Umfeld**. Bitte informieren Sie uns in einem dieser Fälle umgehend per Mail: gesundheit.XYZ@ba-sachsen.de. Die betreffenden Personen dürfen sich bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten.
- **Verstöße gegen den Hygieneplan**

Grundsätzlich ist die Situation eine besondere, die verantwortungsbewusstes Handeln und Verständnis aller Beteiligten erfordert und an den Gemeinschafts-sinn appelliert. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen des Hygieneplans sollen umgehend an die Leitung der jeweiligen Studienakademie gemeldet werden.

Bei Verstößen gegen den Hygieneplan durch Mitarbeiter_innen, Studierende oder nebenberufliche Lehrkräfte (z. B. Verletzung der Tragepflicht des Mund-Nasen-Schutzes, Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands), sind diese darauf hinzuweisen und einmalig zu ermahnen. Studierende sind im Wiederholungsfall für das Präsenzstudium zu suspendieren (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 SächsBAG vom 09.06.2017). In diesem Fall ist der Praxispartner schriftlich zu informieren. Für Beschäftigte wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht handelt.

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Die Direktorinnen und Direktoren an den Standorten der Berufsakademie Sachsen tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Sie stimmen sich mit dem örtlichen Personalrat und dem Arbeitsschutzausschuss ab und können zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten benennen.

Kontaktdaten der Ansprechpartner am Akademiestandort <XYZ>		
Name und Funktion	E-Mail	Telefon
Direktor		
Hygienebeauftragter „Corona“		

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen

In Orientierung an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weist der Hygieneplan **technische, organisatorische sowie personen- und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen** aus. Der Rahmen-Hygieneplan ist durch die Direktorenkonferenz erlassen. Über standortspezifisch notwendige Ergänzungen (z. B. Wohnheim-Regelungen) entscheidet der/die Direktor_in in eigener Verantwortung.

Alle Studierenden sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen des Hygieneplans durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) sowie die nebenberuflichen Lehrkräfte sind in adäquater Weise zum Hygieneplan zu informieren und haben dessen Kenntnisnahme und Einhaltung zu bestätigen.

Der Hygieneplan ist unter folgendem Link auf der Homepage jederzeit zugänglich und einsehbar: https://www.ba-sachsen.de/berufsakademie-sachsen/aktuelles/aktuelles-detailseite/informationen-zum-corona-virus#cc_main

3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der Berufsakademie Sachsen

3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Für alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) der Staatlichen Studienakademie <XYZ> gilt die ursprüngliche Belegung der Büros, sofern die räumlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m nach Einnahme des Arbeitsplatzes zulassen bzw. durch Trennwände ausreichender Schutz hergestellt werden kann.

Ausstattung mit Desinfektions- oder Reinigungsmitteln

In den Sanitärräumen und an weiteren exponierten Stellen der Studienakademie (z. B. Ein- und Ausgänge, Bibliothek) befinden sich **Spender mit Desinfektionsmitteln**. Eine Überprüfung der Spenderbefüllung erfolgt regelmäßig durch den Technischen Hausdienst.

Belüftung der Vorlesungs-, Seminar- und Büroräume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Alle Beschäftigten, nebenberuflichen Lehrkräfte und Studierenden tragen Sorge, dass in den genutzten Räumlichkeiten **regelmäßig** eine Stoßlüftung durchgeführt wird. Folgende Werte dienen der Orientierung:

- Büroräume: nach 60 Minuten
- Besprechungsräume: nach 20 Minuten
- Vorlesungsräume: nach 45 Minuten

Sofern CO₂- Messgeräte in den Räumen vorhanden sind, erfolgt eine Lüftung bei Überschreitung der durch das Gerät angezeigten kritischen CO₂-Konzentration im jeweiligen Raum.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT) in Laboren: Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen.

[Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.](#)

Gemeinschaftszonen im Lehr- und Laborgebäude

Die Einrichtung von Gemeinschaftszonen ist möglich, sofern die Einhaltung der Hygieneregeln (Mindestabstand) sicher gewährleistet ist.

[Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.](#)

Bibliothek

Die Bibliotheken sind geöffnet. Die allgemeinen Regeln gelten uneingeschränkt. Ab einer Inzidenz von 100 sind die Bibliotheken **ausschließlich für die Aus- und Fernleihe** geöffnet. Der gesamte Bibliotheksbereich wird ab einer Inzidenz ≥ 100 nicht für Lernzwecke genutzt.

[Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.](#)

Dienstfahrzeuge

In den Dienstfahrzeugen der Studienakademien sind Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, Papiertücher und Müllbeutel vorzuhalten. Bei dienstlich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte gestattet, wenn diese als vollständig geimpft oder genesen gelten oder einen tagaktuellen Test nachweisen bzw. einen Test unter Aufsicht durchführen. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, bis auf Widerruf zu beschränken. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen.

Mensa

Die Regelungen zur Öffnung oder Schließung der Mensa richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem jeweiligen Anbieter.

[Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.](#)

Liegewiese, Grillplatz im Wohnheim, Sportstätten am Campus u. ä.

Für die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen in den o. g. Bereichen sind die Regeln nach Abschnitt 1 zu beachten. Ab einer Inzidenz von 100 müssen diese geschlossen werden.

[Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.](#)

Folgende Maßnahmen werden von der Berufsakademie Sachsen zum Schutz ihrer Mitarbeiter_innen getroffen:

	Indikatoren am Standort der jeweiligen Studienakademie	
	bis zum Eintritt der Überlastungsstufe	Überlastungsstufe
(1)	(2)	(3)
Präsenz	Es besteht Präsenzpflcht für alle Mitarbeiter_innen der Einrichtung nach geltender BADAVO bzw. Dienstordnung. Die 3G-Regel bildet die Grundlage der Präsenzpflcht.	Die Mitarbeiter_innen sind soweit möglich in mobiler Arbeit tätig, sofern es sich um Mehrpersonen-Büros handelt. Eine Abstimmung erfolgt innerhalb der Bürogemeinschaft. Die Erreichbarkeit ist sicherzustellen.
Maskenpflicht	Da die Berufsakademie für alle Mitarbeiter_innen als Arbeitsstätte gilt, ist für Mitarbeiter_innen das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird sowie außerhalb der Büros. Dies entfällt bei einer 7-Tage-Inzidenz kleiner 10.	Da die Berufsakademie für alle Mitarbeiter_innen als Arbeitsstätte gilt, ist für Mitarbeiter_innen das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend, außer während der Arbeit in Einzelbüros bzw. bei ausreichendem Abstand in statischer Sitzposition.
Testpflicht	Für alle Mitarbeiter_innen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, besteht eine wöchentlich zweimalige Testpflicht . Ein wöchentlicher Test für alle Mitarbeiter_innen ist wünschenswert, um einen optimalen Schutz aller Mitarbeiter_innen zu gewährleisten. Die Ausgabe und Verwaltung der Selbsttests wird akademiespezifisch geregelt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz < 35 ist die Testpflicht aufgehoben. Die Testmöglichkeit besteht weiterhin.	Für Mitarbeiter_innen, die keinen Impf- bzw. keinen Genesenennachweis vorlegen können, besteht mit Aufnahme der Arbeitstätigkeit nach mobiler Arbeit die Pflicht zu einem tagesaktuellen Testnachweis (Selbsttest). Die Dokumentation wird akademiespezifisch geregelt. Für das sonstige Testregime gelten die Regelungen aus der Spalte (2).
	Nach § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO besteht für Mitarbeiter_innen, die mindestens fünf Werkstage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, die Pflicht, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Testnachweis einer anerkannten Teststelle bzw. einen Impfnachweis vorzulegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten, beaufsichtigten Test durchzuführen. Geimpfte und Genesene sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Regelungen dazu werden akademiespezifisch untersetzt.	

3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen

3.2.1 Maßnahmen zur Aufnahme des Präsenzlehrbetriebes

Selbstauskunft der Studierenden bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die Studierenden sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Einhaltung sowie Durchsetzung zu belehren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre (i. d. R. Beginn des Theoriesemesters) sowie bei Teilnahme an Wiederholungsprüfungen, die außerhalb der regulären Theoriephase bzw. innerhalb der Praxisphase liegen, ist die Selbstauskunft „Studierende“ (Anlage 2) bei der Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung abzugeben bzw. auf elektronischem Weg zu übermitteln und entsprechend einer akademiespezifischen Regelung zu archivieren.

[Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.](#)

Selbstauskunft nebenberuflicher Lehrkräfte bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die nebenberuflichen Lehrkräfte sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Durchsetzung im Rahmen der Präsenzveranstaltungen zu informieren. Für alle nebenberuflichen Lehrkräfte, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, besteht eine **wöchentlich zweimalige Testpflicht**, um einen optimalen Schutz aller Mitarbeiter_innen und Studierenden zu gewährleisten. Bei einer 7-Tage-Inzidenz < 35 ist die zweimalige Testpflicht aufgehoben. Die Testmöglichkeit besteht weiterhin. Die Ausgabe und Verwaltung der Selbsttests wird akademiespezifisch geregelt. Vor Aufnahme der Präsenzlehre ist die Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“ (Anlage 3) bei den Verwaltungsangestellten abzugeben und entsprechend der akademiespezifischen Regelung zu archivieren.

Selbstauskunft von externen Auftragnehmern

Externe Auftragnehmer müssen sich bis auf Weiteres registrieren lassen (Formular zur Selbstauskunft „Besucher“ - Anlage 4) und unterliegen den Regelungen des Hygieneplans. Dessen Kenntnis und Einhaltung wird mit der Selbstauskunft bestätigt.

3.2.2 Maßnahmen während des Präsenzlehrbetriebes

Planung und Dokumentation Anwesenheit der Beschäftigten

Die Planung der Anwesenheit aller Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) ist **mit Eintreten der Überlastungsstufe** in geeigneter Form an den Studienakademien durchzuführen und zu dokumentieren.

[Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.](#)

Nachstehende Regelungen gelten an der Berufsakademie Sachsen für die Durchführung der Lehre:

Im Rahmen der in diesem Hygieneplan getroffenen Maßnahmen können diese Regeln akademiespezifisch konkretisiert werden.

Im Falle einer Corona-Infektion dürfen betroffene Studierende den Campus nicht betreten und haben umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Zur Sicherheit aller Studierender (der Seminargruppe), der Mitarbeiter_innen und der weiteren unmittelbaren Kontaktpersonen des Infizierten haben alle Studierenden der Seminargruppe sowie die unmittelbaren Kontaktpersonen **umgehend** einen Test sowie **nach 7 Tagen** einen weiteren Test bei einer anerkannten Teststelle durchzuführen. Sie können im Falle eines negativen Testergebnisses weiterhin an den Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Alle Studierenden erhalten zweimal wöchentlich ein Testangebot. Die Pflicht zur Vorlage eines bestätigten Tests bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Prüfungen ist nachstehend geregelt.

Während der Lehrveranstaltungen ist die Einhaltung der in diesem Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen zu überprüfen. Dies erfolgt als Stichprobenkontrolle von 10% aller Teilnehmenden.

Planung und Organisation der Präsenz- und Onlinelehre

	Indikatoren am Standort der jeweiligen Studienakademie	
	bis zum Eintritt der Überlastungsstufe	Überlastungsstufe
Art der Lehre	<p>Präsenzlehre im Seminargruppenverbund oder hybride Lehre.</p> <p>Über das Lehrformat entscheidet der Studiengangleiter/-richtungsleiter aus didaktischer und organisatorischer Abwägung unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Hygieneplans.</p>	<p>vollständig digitale Lehre</p> <p>Bei Praktika u.ä., welche in Präsenz stattfinden müssen, ist die Teilnehmerzahl auf maximal 6 Personen begrenzt und eine Sondergenehmigung des Direktors der jeweiligen Studienakademie einzuholen.</p>
Wohnheim	Die Regeln für die Wohnheime werden akademiespezifisch festgelegt bzw. unterliegen den Festlegungen des jeweiligen Studentenwerks.	
Exkursionen, externe Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Exkursionen sind unter Beachtung der Hygieneregeln bis zum einem Inzidenzwert < 35 möglich. - Externe Lehrveranstaltungen sind möglich, wenn sie für die Modulprüfungen erforderlich sind und nicht digital durchgeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Exkursionen und externe Lehrveranstaltungen finden <u>nicht</u> statt.
Prüfungen	<p>Alle Prüfungen finden an der Berufsakademie Sachsen gemäß der geltenden Prüfungsordnung statt. Die Prüfungen werden in den Prüfungsplänen und/oder über Campus Dual kommuniziert.</p>	<p>Prüfungen finden unter Berücksichtigung der Ordnung für die außerordentliche Durchführung des Studiums in Notfallsituationen für die Studiengänge der Berufsakademie Sachsen sowie dieses Hygieneplans statt.</p>
Maskenpflicht	<p>Maskenpflicht besteht generell, d. h. innerhalb der Akademiegebäude und während der Präsenzveranstaltungen bzw. Prüfungen, wenn der Abstand von 1,50 m im statischen Betrieb nicht eingehalten werden kann. Bei einer Inzidenz < 35 entfällt die Maskenpflicht sobald eine statische Sitzposition im Raum eingenommen wurde.</p>	<p>Im Falle eines erforderlichen Betretens der Studienakademie durch den Studierenden besteht generell Maskenpflicht.</p>

		Indikatoren am Standort der jeweiligen Studienakademie	
		bis zum Eintritt der Überlastungsstufe	Überlastungsstufe
		Für die Beschaffung der Masken sind die Studierenden selbst verantwortlich.	
Testpflicht	<p>Für die Studierenden besteht bei Teilnahme am Präsenzstudium und an Prüfungen die Nachweispflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 (Impfausweis oder digitaler Nachweis), oder b) einer Genesung (entsprechendes PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung) oder c) eines tagesaktuellen Tests einer anerkannten Teststelle, oder d) entsprechend der Ressourcen an den Studienakademien alternativ ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest, der als sog. bezeugter Selbsttest durchgeführt werden kann (= akademiespezifische Regelung). <p>Studierende die a) oder b) nicht vorweisen können sind bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verpflichtet mindestens 1x wöchentlich einen Test in den jeweiligen Studiensekretariaten vorzulegen. Die Tests müssen mindestens der Regel d) genügen</p> <p><u>Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.</u></p>	<p>Für die Studierenden besteht beim Betreten der jeweiligen Studienakademie die Nachweispflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 (Impfausweis oder digitaler Nachweis), oder b) einer Genesung (entsprechendes PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung) oder c) eines tagesaktuellen Tests einer anerkannten Teststelle, oder d) entsprechend der Ressourcen an den Studienakademien alternativ ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest, der als sog. bezeugter Selbsttest durchgeführt werden kann (= akademiespezifische Regelung). <p>Studierende, die a) oder b) nicht nachweisen können, sind verpflichtet, beim Betreten der Studienakademie einen Test in den jeweiligen Studiensekretariaten vorzulegen, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 24 h sein darf und mindestens der Regel d) genügt.</p> <p><u>Die Regelungen werden akademiespezifisch konkretisiert.</u></p>	

Die Organisation der Präsenz- und Onlinelehre obliegt den Akademiestandorten bzw. den Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen. Sie entscheiden mit ihrer Fachkompetenz für alle Module der Theoriephase eigenverantwortlich und in Abstimmung mit der Studienorganisation am Standort, welche Modulinhalte aus didaktischer Sicht in Präsenz- und in fortführender Onlinelehre absolviert werden.

Angehörige von Risikogruppen² sind aufgefordert, sich bei ihren Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen zu melden, um individuelle Lösungen zur Fortführung des Studiums zu vereinbaren. Analog gilt dies für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Ansprechpartner sind hier die Direktion bzw. Verwaltungsleitung.

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen an den Studienakademien richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sollten diese untersagt sein, sind davon unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (z. B. Dienstberatungen) sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen (z. B. mündliche Prüfungen, Konsultationen) zwingend notwendig sind, ausgenommen. Alle weiteren Veranstaltungen (z. B. Studentclub, Partys, Grillabende der Studierenden auf dem Campusgelände) sind ab einer 7-Tage-Inzidenz von ≥ 10 untersagt.

Dienstreisen

Dienstreisen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zum Eintreten der Überlastungsstufe erlaubt. Sie sollten jedoch auf die unbedingt notwendigen Termine reduziert werden. Soweit möglich sollen Dienstreisen auch weiterhin durch technische Alternativen - wie Telefon- oder Videokonferenzen - ersetzt werden. Bei Dienstreisen (in andere Bundesländer) ist bei einer 7-Tage-Inzidenz von > 35 im Zielgebiet das Hygienekonzept der zu besuchenden Institution mit dem Dienstreiseantrag einzureichen. Dienstreisen ins Ausland können in Ausnahmefällen unter Beachtung der Dringlichkeit sowie der Situation im Zielgebiet genehmigt werden.

gez. Hänsel
Präsident

gez. Rößler
Kanzler

gez. Schmiedel
Gesamtpersonalrat

² Zu Risikogruppen werden nach Einschätzung des RKI folgende Personengruppen gezählt: 1. Personen mit einer Risikoerkrankung aus der Gruppe der chronischen Lungenerkrankungen mit dauerhafter medikamentöser Behandlung oder einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken. 2. Personen mit mindestens zwei Risikoerkrankungen wie z. B. Herz- Kreislauferkrankungen, Diabetes, Leber-, Nieren- sowie Krebserkrankungen. 3. Personen, die 60 Jahre und älter sind.